

Verbraucherschutz zulasten der Banken

Der Entwurf zum Verbraucherkreditgesetz geht über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus und bringt Banken in eine missliche Lage. Verliert ein Kaufvertrag seine Gültigkeit, droht auch der Kreditvertrag zu erlöschen.

Emanuel Weiten, Philipp Fuchs*

Der vergangene Woche vom Ministerrat beschlossene Entwurf eines Verbraucherkreditgesetzes, mit dem die Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge in Österreich umgesetzt werden soll, wurde bereits im Begutachtungsverfahren von den heimischen Banken kritisiert. Durchaus mit guten Argumenten, wie ein Vergleich des Gesetzesentwurfs mit der Richtlinie zeigt; der Entwurf geht nicht nur über geltende Verbraucherschutzbestimmungen, sondern auch über die Vorgaben der Richtlinie hinaus.

Wenngleich derartige, als „gold plating“ bezeichnete Fleißaufgaben einzelner Mitgliedstaaten an und für sich zulässig sind, stehen sie doch in einem Spannungsverhältnis zur grundsätzlichen, auch in der Richtlinie angesprochenen Rechtfertigung jedes gemeinschaftsrechtlichen Normsetzungsaktes, nämlich der Rechtsangleichung und -harmonisierung zur Verwirklichung des EU-Binnenmarktkonzepts. So enthält auch der vorliegende Entwurf eines österreichischen Verbraucherkreditgesetzes wiederholte strenge und weiterreichende Regelungen, als sie für eine gemeinschaftsrechtskonforme Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie erforderlich wären.

Obwohl die Richtlinie etwa nur Kredite bis zu einem Betrag von 75.000 Euro zwingend erfasst, soll das Verbraucherkreditgesetz keine betragsliche Höchstgrenze enthalten. Im Hinblick darauf, dass

Verbraucherkredite im Durchschnitt schon erheblich unter dem vorgesehenen Grenzbetrag von 75.000 Euro liegen, erscheint der Anwendungsbereich des Verbraucherkreditgesetzes zu weit.

Auch bezieht der Entwurf grundsätzlich hypothekarisch besicherte Kreditverträge mit ein, die von Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie vollständig ausgenommen sind. Dies stellt sich bei näherer Betrachtung als problematisch dar. So soll offenbar auch bei „verbundenen“ Hypothekarkrediten – das sind solche, die teilweise auch der Finanzierung von Warenlieferungen oder Dienstleistungen dienen und mit dem finanzierten Vertrag eine wirtschaftliche Einheit bilden – ein Einwendungsdurchgriff möglich sein.

Einwendungsdurchgriff

Ein derartiger Einwendungsdurchgriff erlaubt es dem Kreditnehmer, sämtliche Einreden, die ihm gegen den Verkäufer oder Dienstleister zustehen, auch der Bank entgegenzuhalten und unter bestimmten Voraussetzungen die Erfüllung des Kreditvertrags zu verweigern. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung vermutet der Entwurf schon dann das Vorliegen eines verbundenen Kreditvertrags, wenn im Vertragsdokument die finanzierten Waren oder Dienstleistungen näher beschrieben werden.

Nimmt man den Gesetzesentwurf beim Wort, wäre daher ein Hypothekarkreditvertrag, der auch nur zu einem geringen Teil

der Anschaffung von Möbeln oder der Bezahlung der Maklerprovision dient und diesen Zweck ausdrücklich nennt, im Zweifel als verbundener Kreditvertrag zu qualifizieren. Wenn die Möbel nicht in der vereinbarten Ausführung geliefert werden oder der Makler eine überhöhte Rechnung legt, könnte die Rückzahlung des Kredits verweigert werden.

Wackelige Hypotheken

Im Übrigen sieht der Entwurf vor, dass ein Rücktritt vom verbundenen Kauf- oder Dienstleistungsvertrag ohne Weiteres auch für den Kreditvertrag gilt. Die Bank muss daher grundsätzlich nicht einmal darüber informiert werden, dass ihr Kreditvertrag mit dem Verbraucher ohne ihr Wissen und Zutun erlöschen ist. Zudem sind die Auswirkungen eines solchen Auflösungsautomatismus auf den Rückzahlungsanspruch der Bank und die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der eingeräumten Hypothek ungewiss.

So erscheint es insbesondere unklar, ob ursprünglich wirksam bestellte Pfandrechte nach Wegfall des Vertrags auch den bereicherungsrechtlichen Anspruch der Bank auf Rückzahlung des bereits ausbezahlten Kreditbetrags sichern. Die Gesetzesrklärungen bejahen dies zwar, können jedoch im Hinblick auf die einschlägige Jurisprudenz des Obersten Gerichtshofs nicht alle Zweifel beseitigen. Gerade um die Rückzahlung des Kreditbetrags sicherzustellen, wäre eine Klarstellung zum Fortbestand der Sicherheiten auch bei Wegfall des Kreditvertrags im Gesetzesrecht sinnvoll gewesen.

Schließlich sind der genannte Einwendungsdurchgriff und der vorgesehene Auflösungsautomatismus mit der Refinanzierungs- und Besicherungsstruktur von



„Gold plating“ nennt man es, wenn – wie beim Verbraucherkreditgesetz – eine EU-Richtlinie strenger als nötig umgesetzt wird. Foto: Reuters

Hypothekarkrediten unvereinbar und würden insbesondere die österreichischen Hypothekbanken zusätzlichen Kreditrisiken aussetzen. Derartige Risiken müssen eingepreist werden, was eine Erhöhung der Kosten für Hypothekarkredite zur Folge hätte.

Dass dies weder im Interesse der österreichischen Hausbauer noch in jenen der heimischen Banken und ihrer Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Binnenmarkt ist, liegt auf der Hand.

*Mag. Emanuel Weiten, LL.M., Mag. Philipp Fuchs, LL.M., Binder Großwirth Rechtsanwalts, Wien; vienna@bindergrosswirth.at